

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Wohnbau Johann- georgenstadt GmbH	Datum: 16.03.2023	Vorlagen-Nr.: 021/2023	
		☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Aufsichtsrat per Email		17.11.2022	
Aufsichtsrat der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH		15.03.2023	
Betreff: Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH			

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Johanngeorgenstadt GmbH der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (siehe Anlage zum Beschluss) entsprechend dem Beschluss durch den Aufsichtsrat zuzustimmen.
--

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat – öffentlich	30.03.2023	
Abstimmung Stimmberechtigt:		

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen		laut Beschluss-vorschlag		abweichender Beschluss
Problembeschreibung/Begründung: Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages zu 2023 ist der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages gefordert, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Änderungen betreffen vor allem die Aufgaben und Zuständigkeiten, die auf den Aufsichtsrat konzentriert werden. Der vorliegende Entwurf wurde von der Rechtsanwaltskanzlei "KHG - Partnerschaft mbB" in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer erstellt. Anlagen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnbau Johannegeorgenstadt GmbH						
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		☒	Nein	
Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen		jährliche Folgekosten	Finanzierung		Eigenanteil	Einnahmen
- EUR		- EUR	- EUR		- EUR	- EUR
Veranschlagung						
—						
im Ergebnis-haushalt 20.....		im Finanzhaushalt-haushalt 20.....		Nein		Ja, mit
 i.A. Hoyer Einbringer  Bürgermeister						

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnbau Johannegeorgenstadt GmbH

Präambel

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Johannegeorgenstadt GmbH gibt sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Bestellung und Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Stadtrat von Johannegeorgenstadt widerruflich bestellt.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des GmbH-Gesetzes, den Weisungen des Stadtrates, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats.

§ 2

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss über:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, soweit hierfür nicht in dieser Satzung eine ausdrückliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bestimmt ist;
 - b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung, sowie im Bedarfsfall die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung;
 - c) die Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB, sowie die Aufhebung einer erteilten Befreiung;

- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
 - f) die Einrichtung und Auflösung eines fakultativen Beirats gemäß § 10, sowie die Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern;
 - g) den von der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 13 aufgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr sowie dessen maßgebliche Änderungen;
 - h) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung
- (3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im Falle einer Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze und nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern ferner die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist sowie die Vergabe von Erbbaurechten;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen;
 - c) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich; mit Ausnahme der Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren, die der Beitreibung offener Mieten dient und streitwertunabhängig der Geschäftsführung obliegt;
 - d) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt;
 - e) die Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;
 - f) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 - g) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen;
 - h) die Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen sowie den Kredit- und Bürgschaftsrahmen, soweit die Gesellschafterversammlung hierfür nicht zuständig ist.
- (4) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit

§ 3

Bindung an Beschlüsse und Weisungen

Der Aufsichtsrat ist an die Beschlüsse und Weisungen des Stadtrats von Johannegeorgenstadt gebunden.

§ 4

Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hält Sitzungen bei Bedarf, mindestens aber eine Sitzung jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Falle der Einberufung in Schriftform ist das Datum des Poststempels der Einladung oder der Zeitpunkt der Übergabe der Einladung an einen Boten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorsitzende entwirft die Tagesordnung. Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats sind bestimmte Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Mitglied, das die Erörterung des Tagesordnungspunktes vorgeschlagen hat, kann diesen auch zurückziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt zu Beginn der Sitzung die Annahme und Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 5

Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Aufsichtsratsbeschlüsse können jedoch auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, fernmündlich oder virtuell (im Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen Raum oder durch eine Kombination der vorgenannten Arten der Stimmabgabe gefasst werden. Dies gilt nur, wenn keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen und sich die Mitglieder an ihr

beteiligen oder kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung, innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, widerspricht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung des ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte und der Wahrnehmung ihrer übrigen Mitgliedsrechte durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates oder durch eine von Gesetzes wegen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder beistehen lassen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. § 107 Abs. 3 AktG ist entsprechend anwendbar.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Stellvertreter sind zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen berechtigt.

§ 7

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.
- (2) In der Niederschrift sind die folgenden Punkte zu erfassen:
 - Datum, Ort und Form der Sitzung (telefonisch, per Online-Meeting)
 - Teilnehmer und Form der Teilnahme
 - Tagesordnung
 - Auflistung der vorlegten Unterlagen
 - Wesentlicher Inhalt der Verhandlungen
 - Gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann verlangen, dass seine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Der Protokollführer legt dem Vorsitzenden die Niederschrift binnen zwei Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Unterzeichnung vor. Die Geschäftsführung leitet die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift können spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorgebracht werden. Die Niederschrift des zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erstattet der Gesellschafterversammlung alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Dabei nimmt er Stellung zum Jahresabschluss, zum Lagebericht der Geschäftsführung und zum Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9

Einsichtsrecht

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 10

Verschwiegenheit

Über gesellschaftsinterne Angelegenheiten ist das Mitglied des Aufsichtsrats auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung wurde am 15.03.2023 vom Aufsichtsrat beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Kraft.